

# Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1973)

*Unser langjähriger Mitarbeiter, P. Dr. Josef Pfab CSSR, der seit 10 Jahren die „Mitteilungen der OK“ schreibt, wurde am 17. September 1973 vom Generalkapitel in Rom zum Generalobern der Kongregation der Redemptoristen gewählt. Wir beglückwünschen P. Pfab sehr herzlich zu seiner Wahl.*

*Die Schriftleitung*

## VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

### 1. An das Generalkapitel der Sulpizianer

In einem Schreiben, das Paul VI. am 6. 7. 1973 an den Generalsuperior der Gesellschaft des hl. Sulpizius anlässlich des Generalkapitels dieser Kongregation richtete, sagt der Papst: „Die Priesterkandidaten müssen wissen, daß der Zölibat ein Geschenk Gottes ist, das in der lateinischen Kirche mit dem Priestertum verbunden ist.“ Der Heilige Vater unterstreicht außerdem die Notwendigkeit des Gehorsams gegenüber dem Papst und dem Ortsbischof und ermahnt die Sulpizianer zur Frömmigkeit, zur Anbetung der hl. Eucharistie und zur Verehrung der Gottesmutter. Die Sulpizianer, die gemäß ihrem Ordensziel hauptsächlich als Lehrer und Erzieher in Priesterseminarien tätig sind, mögen im Rahmen ihrer Arbeit der Priesterbildung auf diese Momente achten (KNA).

### 2. „Selbstzerstörerische Pluralismen“

Anlässlich der Feier des 10. Jahrestages seiner Krönung sprach der Papst am 30. Juni 1973 vor den Kardinälen vom „Eindringen des Zweifels“ in die Kirche; er warnte vor „irreführenden und selbstzerstörerischen Pluralismen“ und vor „Spaltung in der Kirche“. Andererseits betonte der Heilige Vater: die Festigkeit in Glaube und Einheit sei der „Schild, der uns vor den eigenen Schwächen, aber auch

vor der heftigen ideologischen Verwirrung in der heutigen Welt schützen muß“. — Dasselbe Thema griff Papst Paul VI. noch einmal auf in einer Ansprache am 25. Juli 1973. Der Heilige Vater warnte vor einem „gedankenlosen Pluralismus“ und seiner „illusorischen Bequemlichkeit“. Es sei heute die Versuchung im vollen Gange, „das Christentum sowohl auf der Ebene der Lehre als auch der Praxis leicht, bequem, mühe- und opferlos zu gestalten“. Demgegenüber forderte der Papst: dem christlichen Glauben solle jede mögliche Freiheit belassen werden, „ohne Belastungen durch allzu schwere und überflüssige Gesetze“, doch dürfte das wesentliche Glaubensgut nicht angetastet werden (RW n. 31, 4. 8. 73, S. 2).

## BISCHOFSSYNODE

Der Entwurf eines Arbeitspapiers zur Vorbereitung der nächsten Bischofssynode, die sich im Herbst kommenden Jahres mit der „Evangelisierung der zeitgenössischen Welt“ befassen wird, ist vom Generalsekretariat der Bischofssynode allen Bischofskonferenzen und Generalobern sowie zahlreichen katholischen Organisationen in aller Welt zugesandt worden. Der erste Teil des Entwurfs gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand der Evangelisierung, der zweite enthält die theologische Beurteilung der gegenwärtigen Situation in der Kirche hinsichtlich der Evangelisierung, während der dritte eine Reihe von Richtlinien auf-

zählt, nach denen die künftige Evangelisierung ausgerichtet werden soll. Die Bischofskonferenzen und die Generalobern werden in einem Begleitschreiben gebeten, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen und dem Synodensekretariat in den nächsten Monaten Ergänzungs- und Änderungsvorschläge einzureichen.

(MKKZ v. 12. 8. 73, S. 5)

#### AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

##### 1. Erklärung der Glaubens- kongregation zur katho- lischen Lehre über die Kir- che, die Unfehlbarkeit und das kirchliche Amt

Am 5. Juli gab Kurienerzbischof Josef Schröffer in Rom eine „Erklärung zur katholischen Lehre über die Kirche, die gegen einige heutige Irrtümer zu verteidigen ist“, bekannt. Sie wurde am 24. Juni von der Glaubenskongregation ausfertigt und allen Bischöfen zugestellt. Die Erklärung, nach den Anfangsworten „Mysterium Ecclesiae“ (Das Geheimnis der Kirche) benannt, ist offizielle zentralkirchliche Antwort auf die von manchen Theologen, besonders von Hans Küng in dem Buch „Unfehlbar?“ (1970) vorgetragenen und die Christgläubigen verwirrenden Ideen über die kirchliche Unfehlbarkeit.

„Das Geheimnis der Kirche, das durch das 2. Vatikanische Konzil in neuem Licht erstrahlt, ist in zahlreichen nachfolgenden Veröffentlichungen der Theologen wiederholt erörtert worden. Während nicht wenige von ihnen zu einem besseren Verständnis beigetragen haben, haben andere hingegen durch ihre unklaren oder auch irrigen Formulierungen die katholische Lehre verdunkelt und gingen zuweilen soweit, daß sie sich sogar in grundlegenden Fragen in Gegensatz zum katholischen Glauben stellten.“

Mit diesen lapidaren Feststellungen beginnt die Erklärung der Glaubenskongregation.

Die „Erklärung“ ist keine diskutierende theologische Stellungnahme, sondern eine Entscheidung des kirchlichen Lehramts, der verbindliche Autorität zukommt. Papst Paul VI. hat am 11. Mai dieses Jahres die „Erklärung bestätigt und bekräftigt und deren Veröffentlichung angeordnet“. Wir heben hier die getroffenen Entscheidungen hervor, um Antwort auf die Frage zu geben, wie die Kirche ihr Lehramt und ihr Weihepriestertum versteht und was unverändert in diesen Fragen zu glauben und als kirchliche Lehre anzusehen ist.

Die wahre Kirche Christi ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. Sie anerkennt in den Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in vollkommener Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, die vorhandenen Elemente der Heilung und Wahrheit, die auf eine katholische Einheit hindrängen. Doch darf das ökumenische Bestreben nicht dazu führen, das Gottesgeschenk geringzuschätzen, zu jener Kirche zu gehören, die Christus gegründet hat und von den Nachfolgern Petri und der übrigen Apostel geleitet wird. Diese sind die Träger der unverfälschten, lebendigen und ursprünglichen Ordnung und Lehre. Darum „ist es den Gläubigen nicht erlaubt, sich die Kirche Christi so vorzustellen, als ob sie nichts anderes sei als irgendeine Summe — geteilt zwar, aber doch noch irgendwie eins — von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften; noch steht es ihnen frei anzunehmen, daß die Kirche Christi heute nirgends mehr wirklich existiert, so daß sie nur noch als ein Ziel aufgefaßt werden kann, das alle Kirchen und Gemeinschaften zu suchen haben“.

Wenn im Bereich der Glaubens- und Sittenfragen das ganze Gottesvolk der fe-

sten Überzeugung ist, daß eine bestimmte Lehre zu diesem Fragenkreis gehört, kann das Gottesvolk durch den in der Kirche wirkenden Heiligen Geist nicht im Irrtum sein. Doch diese Unfehlbarkeit des Gottesvolkes besteht stets, trotz des von allen Gläubigen möglicherweise gelieferten Beitrags zur Klärung und Vertiefung des Glaubens, nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit den Hirten der Kirche. Aufgabe der Nachfolger Petri und der übrigen Apostel ist es, die Gläubigen kraft der Autorität Christi zu belehren, an der sie in verschiedener Weise teilhaben. Dabei sind die Gläubigen verpflichtet, die ihnen im Namen Christi verkündete Lehre anzunehmen, und zwar entsprechend dem Grad der Autorität, wie sie die Oberhirten besitzen und auszuüben beabsichtigen. Um nicht die Gemeinschaft des einen Glaubens zu verlieren, bedarf das Gottesvolk der Hilfe des Lehramts, wenn innerhalb der Kirche zu einer Lehre, die zu glauben oder an der festzuhalten ist, unterschiedliche Auffassungen entstehen oder verbreitet werden. Die Erklärung erinnert daran: wie, und unter welchen Bedingungen von dem mit dem Papst geeinten Bischofskollegium und vom Nachfolger Petri das unfehlbare Lehramt ausgeübt wird. Zu beachten ist folgender Zusatz:

„Nach katholischer Lehre erstreckt sich die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts nicht nur auf das (in den Dogmen ausgesagte) überlieferte Glaubensgut, sondern auch auf alles, was zu seiner Bewahrung und Auslegung rechtmäßig erforderlich ist.“

Diese der ganzen Kirche verheißene Bewahrung vor Irrtum sei strukturiert wie die Kirche selbst. Nachdrücklich weist das Dokument in diesem Zusammenhang auf die besondere Rolle der „Hirten“ der Kirche (Papst und Bischöfe als besonderes Lehramt) hin. Das Lehramt könne gar nicht anders ausgeübt werden, als daß es sich in „geprägten Sätzen“ äußere. Dar-

in geschehe die authentische und, unter festgelegten Umständen, unfehlbare Ausübung des von Christus gesetzten Lehramtes. Wörtlich heißt es in diesem Zusammenhang:

„... daß es den Gläubigen in keiner Weise gestattet ist, in der Kirche nur ein ‚grundsätzliches‘ Bleiben in der Wahrheit anzunehmen, das sich mit Irrtümern vereinbaren lasse, die sich hier und da in den vom Lehramt der Kirche verbindlich gelehrt Glaubenssätzen verstreut fänden oder auch im sicheren Konsens des Gottesvolkes in Glaubens- und Sittenfragen... Die Gläubigen müssen deshalb die Auffassung zurückweisen, nach der die dogmatischen Formeln (oder eine bestimmte Art von ihnen) nicht die Wahrheit genau auszudrücken vermöchten, sondern nur einige veränderliche und annähernde Teilaspekte von ihr, die sie selbst in gewisser Weise entstellten und verzerrten; und daß dieselben Formeln die Wahrheit nur unbestimmt zum Ausdruck brächten, welche ständig durch die gerade genannten approximativen (der Sache nahekommenden) Aussagen gesucht werden müsse.“

Richtig ist, daß die Menschen sich durch den Glauben zu Gott bekehren, der sich in seinem Sohn Jesus Christus geoffenbart hat. Falsch wäre jedoch, davon ableiten zu wollen, daß man die Dogmen, die andere Geheimnisse zum Ausdruck bringen, geringschätzen oder sogar leugnen könnte. Alle Dogmen müssen als Ausdruck einer Offenbarungsgegebenheit mit demselben Glauben geglaubt werden, auch wenn man wegen ihrer unterschiedlichen Verbindung mit dem Fundament des Glaubens von einer Stufenordnung der Glaubenswahrheiten sprechen kann.

Es werden die Fragen der „Formulierung“ der Glaubenswahrheiten und der Schwierigkeit ihrer Ausprägung in den sogenannten „dogmatischen Formeln“ angeschnitten. Unter Beachtung des geschicht-

lichen Werdegangs dieser Formeln bemühen sich die Theologen, die wirkliche Lehrabsicht der dogmatischen Formeln genau aufzuzeigen, und mit dieser ihrer Arbeit bieten sie dem lebendigen Lehramt der Kirche wertvolle Hilfe. So geschieht es, daß alte dogmatische Formeln fruchtbar bleiben, indem ihnen in geeigneter Weise neue Erklärungen, die den ursprünglichen Sinn bewahren und erläutern, hinzugefügt werden. Die alten Formeln können sogar durch neue, vom kirchlichen Lehramt eingeführte oder gebilligte Ausdrucksweisen ersetzt werden, die denselben lehrmäßigen Inhalt deutlicher und vollständiger zum Ausdruck bringen.

Der „Aussagegehalt“ der dogmatischen Formeln „bleibt aber in der Kirche stets wahr und mitbestimmend, auch wenn er mehr verdeutlicht und besser verstanden wird. Man muß deshalb die Auffassung zurückweisen, daß die dogmatischen Formeln (oder eine bestimmte Art von ihnen) nicht die Wahrheit genau auszudrücken vermöchten, sondern nur einige veränderliche und annähernde Teilaspekte derselben, durch die sogar die Wahrheit in gewisser Weise entstellt und verzerrt würde. Dasselbe gilt für die Auffassung, daß die Formeln die Wahrheit nur unbestimmt zum Ausdruck brächten, so daß man die Wahrheit ständig in annähernden Aussagen suchen müsse. Die Vertreter dieser Meinung verwässern und verfälschen den Begriff von der Unfehlbarkeit der Kirche, der sich auf eine genau zu lehrende und festzuhaltende Wahrheit bezieht“.

Die berührte Auffassung steht im Gegensatz zum I. Vatikanischen Konzil von 1870 und läßt sich auch nicht mit dem vereinbaren, was Papst Johannes XXIII. bei der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Lehre gesagt hat. Die dogmatischen Formeln des kirchlichen Lehramtes waren von Anfang an dazu geeignet, die geoffenbarte Wahrheit

an andere weiterzugeben, und sie bleiben für immer geeignet, sie denen zu vermitteln, die diese Formeln richtig verstehen. Das I. Vatikanische Konzil hat keine Zweifel gelassen, daß der „Aussagegehalt“ der Dogmen, wie ihn die Kirche darlegt, genau festgelegt und nicht zu reformieren ist.

Der von ihm gestifteten Kirche gab Christus Anteil an seinem Priestertum durch das überaus hochzuschätzende „allgemeine“ Priestertum der Gläubigen, sowie durch das „hierarchische Amtspriestertum“, die beide einander zugeordnet sind, sich aber in ihrem Wesen voneinander unterscheiden. Es ist nicht nur ein Unterschied des Grades und der Funktionalität. Die Kirche hat die Natur des Amtspriestertums immer tiefer erforscht und ist unter dem Beistand des Heiligen Geistes zur klaren Erkenntnis gelangt, daß der Ritus der Priesterweihe „den Priestern nicht nur die Gnade vermehrt, damit sie ihre kirchlichen Aufgaben würdig erfüllen, sondern ihnen auch ein unauslöschliches Siegel Christi, den sogenannten Charakter einprägt, durch den sie, mit einer angemessenen und aus der Machtfülle Christi kommenden Vollmacht ausgestattet, für ihre Aufgaben bestellt werden. Das Fortbestehen dieses Charakters während des ganzen Lebens des Priesters gehört zur Glaubenslehre. Die Existenz dieses bleibenden priesterlichen Charakters ist anzuerkennen und gebührend zu beachten, um über die Natur des Priesteramtes richtig zu urteilen. Wer ohne Priesterweihe sich anmaßt, die Eucharistie zu feiern, setzt nicht nur einen unerlaubten, sondern einen auch ungültigen Akt“.

(RW n 28, v. 14. 7. 73, S. 6)

## 2. Neue Richtlinien für das Bischofsamt

Richtlinien für das Bischofsamt hat die Kongregation für die Bischöfe am 20. Juni 1973 veröffentlicht. In dem 160 Sei-

ten umfassenden Dokument werden die Bischöfe daran erinnert, daß „niemand in der Kirche anderen auf legitime Weise befehlen kann, ohne selbst das Beispiel des Gehorsams zu geben“; daß der Bischof ein bescheidenes Leben führen soll, das in allem der wirtschaftlichen sozialen Lage der Mehrheit seiner Diözesanen entspricht; daß der Bischof in seiner Amtsführung „selbst den Anschein des autoritären und mondänen Führungsstils“ vermeiden soll; daß der Bischof sich trotz des „sicheren Charismas der Wahrheit“ bei der Ausübung seines Hirtenamtes der Hilfe der Theologen bedienen soll; daß der Bischof den Priestern und Priesteramtskandidaten mit besonderer Sorge und Liebe begegnen und auch den „Rebellenpriestern mit der nötigen Geduld und der erforderlichen Strenge“ entgegenzutreten soll; daß die Laien „bisweilen die Pflicht“ hätten, „ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angehe, darzulegen“; hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Güter die Bilanzen zu veröffentlichen, „sofern die Klugheit nicht davon abrä“ (KNA).

### 3. Erstbeichte und Erstkommunion

Die Sakramentenkongregation und die Klerus-Kongregation haben in einem Dekret vom 24. Mai 1973, unterzeichnet von den beiden Kardinalpräfekten Antonio Samorè und John Wright, folgende Entscheidung getroffen:

„Durch das Dekret ‚Quam singulari‘ vom 8. August 1910 hat der heilige Papst Pius X., gestützt auf den canon XXI des IV. Lateran-Konzils, festgesetzt, daß die Kinder, bereits vom Unterscheidungsalter an, das Sakrament der Buße und der Eucharistie empfangen. Dieser Erlaß hat in der ganzen Kirche in praxi sehr viele Früchte christlichen Lebens und geistli-

cher Vervollkommnung gezeitigt und zeitigt sie heute noch. Der Anhang zum ‚Directorium Catechisticum Generale‘, von der Klerus-Kongregation mit Datum vom 11. April 1971 veröffentlicht (vgl. OK 12, 1971, 493), hat dieses Herkommen, daß nämlich der Empfang des Bußsakramentes der Erstkommunion der Kinder vorausgeht, mit folgenden Worten bekräftigt: ‚Unter Erwägung aller Umstände, angesichts der gemeinsamen und allgemein geltenden Praxis, welche ohnehin nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles geändert werden kann, und nach Anhören der Bischofskonferenzen hält der Heilige Stuhl es für angemessen, daß der in der Kirche geltende Brauch, die Beichte der ersten Kommunion vorzuschicken, beibehalten werde‘ (n. 5). Das gleiche Dokument hat einige neue Praktiken in die Überlegung einbezogen, wonach da und dort eingeführt wurde, die Erstkommunion zu gestatten ohne Empfang des Bußsakramentes. Dabei war lediglich zugelassen, daß diese Experimente für eine bestimmte Zeit angestellt würden, dies freilich nur nach vorheriger Rücksprache und in Übereinstimmung mit dem Apostolischen Stuhl. Nach neuer, reiflicher Überlegung der Angelegenheit und unter Würdigung der von den Bischöfen vorgebrachten Wünsche erklären die Sakramenten- und die Klerus-Kongregation durch das vorliegende Dokument mit Zustimmung Papst Pauls VI., daß die voraus erwähnten Experimente, die sich bereits über zwei Jahre hinziehen, nunmehr mit Abschluß des Schuljahres 1972/73 zu beenden sind und daß von jetzt an wieder überall und von allen das Dekret ‚Quam singulari‘ zu befolgen ist.“ (AAS 65, 1973, 410; vgl. OK 14, 1973, 311).

### 4. Rundschreiben über die Eucharistischen Hochgebete

Die Zahl der Hochgebete in den Eucharistiefiern, die in der ganzen katholischen Kirche Gültigkeit haben, soll zum gegen-

wärtigen Zeitpunkt nicht erhöht werden. In einem Rundbrief der Kongregation für den Gottesdienst vom 27. April 1973 heißt es, das erneuerte römische Meßbuch sei erst in den wenigsten Sprachgebieten übersetzt und in den gottesdienstlichen Gebrauch übernommen worden. Deshalb sollten sich die Bischofskonferenzen auf die vier im Missale Romanum vorgesehenen Hochgebete beschränken.

Die Bischofskonferenzen haben jedoch die Möglichkeit, in besonderen Fällen neue Hochgebete in Rom zu beantragen. Mit Rücksicht auf die vom Zweiten Vatikanischen Konzil geforderte „Einheit des römischen Ritus im Wesentlichen“ behält sich die Gottesdienst-Kongregation die Entscheidung über die Anträge vor. Private Texte dürfen im Gottesdienst nicht verwandt werden (*Osservatore Romano* n. 136 v. 15. 6. 73).

#### 5. Wahl eines Patrons, Krönung eines Marienbildes

Am 19. März 1973 gab die Kongregation für den Gottesdienst Normen für die Wahl eines Patrons und (am 25. März 1973) für die Krönung von Marienbildern. Die Wahl eines Patrons (z. B. einer Stadt, einer Diözese, eines Ortes, einer Nation, einer Ordensgemeinschaft oder sonstiger Institutionen) erfolgt gemäß can. 1278 des kirchlichen Gesetzbuches sowie unter Beachtung der Normen der Kongregation für den Gottesdienst vom 24. Juni 1970 (OK 11, 1970, 497). Normalerweise soll nur ein Patron gewählt werden, doch ist die Beteiligung eines zweiten Patrons nicht ausgeschlossen. Die Wahl eines Patrons für eine Ordensgemeinschaft muß vom Generalkapitel genehmigt sein, jene des Patrons für die Ordensprovinz vom Provinzkapitel. Die liturgische Feier geschieht in der Form der Sollemnitäs. Den Grad einer Sollemnitäs (Hochfestes) kann in Ordensfamilien normalerweise nur eine Feier erhalten (entweder der Patron oder der Titular

oder der hl. Stifter). Wenn jedoch an die Kongregation für den Gottesdienst die entsprechende Bitte gerichtet wird, wird der Grad der Sollemnitäs für wenigstens zwei der genannten Feiern genehmigt (AAS 65, 1973, 376).

Die Normen vom 25. März über die Krönung eines Marienbildes besagen, daß diese „im Namen des Papstes“ nur erfolgen kann, wenn eine Genehmigung des Heiligen Stuhles vorliegt und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die näherhin aufgezählt werden (vgl. AAS 65, 1973, 280). Die Zeremonie muß von einem Bischof durchgeführt werden.

#### 6. Exkommunikation als Urteilsstrafe und als Tatstrafe

Die Päpstliche Kommission für die Auslegung der Dekrete des 2. Vatikanums erklärte am 18. April 1973, daß die Generalobern der klerikalen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts die Strafe der Exkommunikation nicht nur als Urteilsstrafe (*ferendae sententiae*), sondern auch als Tatstrafe (*latae sententiae*) über ihre Untergebenen verhängen können (AAS 65, 1973, 220).

#### 7. Kardinal Antoniutti zurückgetreten

Mitte September 1973 hat Papst Paul VI. das Rücktrittsgesuch des Kardinalpräfekten der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute, Ildebrando Antoniutti, angenommen (vgl. *L'Osservatore Romano* n. 210 vom 14. September 1973). Anlaß des Rücktrittes ist die Erreichung der Altersgrenze. Kardinal Antoniutti hat am 3. August 1973 das 75. Lebensjahr vollendet.

Zehn Jahre lang war Kardinal Antoniutti Präfekt der Religiosenkongregation (vgl. OK 4, 1963, 237). Es handelt sich um sehr entscheidende Jahre. Der Beginn nachkonziliarer Entwicklungen und der Neuorientierung des Ordenslebens fallen in dieses Jahrzehnt.

Nach der gängigen Klassifizierung wird Antoniutti zu den nach der konservativen Seite neigenden Kardinälen gezählt. Sicher ist, daß Kardinal Antoniutti als Präfekt der Kongregation der Orden und Säkularinstitute stets zurückhaltend, vorsichtig und behutsam vorgegangen ist. Gewiß haben ihm manche Entwicklungen nicht geringe Sorge bereitet. Andererseits steht fest, daß gerade während seiner Amtszeit sehr viele und nicht geringe Kompetenzen, die früher der römischen Kongregation vorbehalten waren, den Generalleitungen der Ordensgemeinschaften übertragen worden sind. Ein gerechtes Urteil über die äußerst schwierige Zeit der ersten nachkonziliaren Jahre, während derer Kardinal Antoniutti die Kongregation für die Orden und Säkularinstitute leitete, wird sicherlich erst zu einem späteren Zeitpunkt gegeben werden können. Mit der Annahme des Rücktritts hat der Hl. Vater Kardinal Antoniutti zum Kardinalbischof von Velletri ernannt. Die bedeutsamsten Dokumente aus der Amtszeit von Kardinal Antoniutti sind folgende:

Dekret über delegierte Vollmachten für die Generalobern klösterlicher Laienverbände des päpstlichen Rechts vom 31. 5. 1966 (OK 8, 1967, 191).

Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben vom 6. 1. 1969 (OK 10, 1969, 255).

Instruktion über das beschauliche Ordensleben vom 15. 8. 1969 (OK 10, 1969, 489). Schreiben der Religiosenkongregation über Klausur und kontemplatives Leben vom 2. 1. 1970 (OK 11, 1970, 239).

Dekret über die Mitwirkung von Laienmitgliedern in der Leitung klerikaler Ordensgemeinschaften vom 27. November 1969 (OK 11, 1970, 364).

Dekret über die Gelübdedispens durch den Generalobern vom 27. November 1969 (OK 11, 1970, 364).

Erklärung über die Lockerung der Klausurbestimmungen für die Männerorden vom 4. Juni 1970 (OK 11, 1970, 365).

Dekret über einige Vollmachten vom 4. Juni 1970 (OK 11, 1970, 499).

Dekret über das Bußsakrament in den Ordensgemeinschaften vom 8. 12. 1970 (OK 12, 1971, 347).

Dekret über die ordentliche Regierungsform und über den Zutritt des säkularisierten Ordensmannes zu den kirchlichen Ämtern und Benefizen vom 2. Februar 1972 (OK 13, 1972, 192).

#### 8. Kardinal Tabera, neuer Präfekt der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute

Papst Paul VI. hat den spanischen Kurienkardinal Arturo Tabera Araoz CMF zum neuen Präfekten der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute ernannt (vgl. L'Osservatore Romano n. 211 vom 15. September 1973).

Kardinal Tabera wurde am 29. Oktober 1903 zu Barco de Avila (Diözese Avila) geboren. Im Jahre 1915 trat er in das kleine Seminar der spanischen Claretiner ein. Nach Abschluß der humanistischen Studien und des Noviziates legte er am 15. August 1920 die Ordensgelübde ab. Anschließend studierte Tabera Philosophie und Theologie an der Hochschule seiner Ordensgemeinschaft in Jerez de los Caballeros. 1928 kam er nach Rom, wo er am 22. Dezember 1928 zum Priester geweiht wurde. Arturo Tabera doktorierte an der Lateran-Universität in utroque iure und war dann vier Jahre lang Dozent des Kirchenrechts in Spanien. Er übernahm schließlich in Madrid die Schriftleitung der Zeitschrift „Ilustración del Clero“. Nach Beendigung des spanischen Bürgerkrieges, den P. Tabera in Madrid erlebte, wurde er nach Rom berufen. Hier übernahm Tabera die Schriftleitung der angesehenen und einflußreichen Zeitschrift „Commentarium pro Re-

ligiosis et Missionariis“; 1944 gründete er außerdem die Zeitschrift „Vida religiosa“, die vor allem der Spiritualität des Ordenslebens dienen will.

Arturo Tabera war in seinem Orden Generalpräfekt für die Studien und Vize-Generalpostulator.

Am 16. Februar 1946 wurde Arturo Tabera Araoz zum Bischof von Barbastro in Spanien ernannt; am 5. Mai desselben Jahres erhielt er die Bischofsweihe. Am 13. Mai 1950 wurde ihm die Leitung des neuerrichteten Bistums Albacete (Spanien) übertragen. In dieser Diözese erwarb sich Tabera besondere Verdienste um den Aufbau der diözesanen Caritasarbeit. Ein weiteres Mal mußte der Bischof die Diözese wechseln: Am 23. Juli 1956 wurde er zum Erzbischof von Pamplona ernannt. Erwähnenswert ist insbesondere die Reorganisation der Seminare, die der neue Erzbischof in diesem seinem neuen Sprengel mit größter Umsicht und Tatkraft durchführte.

Papst Paul VI. nahm den Erzbischof von Pamplona am 28. April 1969 in das Kardinalskollegium auf und übertrug ihm die Titelkirche San Pietro in Montorio.

Im Zuge der Internationalisierung der römischen Kurie wurde Kardinal Arturo Tabera Araoz im Jahre 1971 nach Rom berufen. Es wurde ihm, als Nachfolger von Kardinal Lercaro, die Leitung der Kongregation für den Gottesdienst übertragen.

Während des 2. Vaticanums war Tabera Mitglied der Kommission für die Religiösen.

Der neue Kardinalpräfekt ist bekannt durch seine zahlreichen Veröffentlichungen, namentlich auf dem Gebiet des Ordensrechtes. Verschiedene seiner Bücher sind in mehrere Sprachen übersetzt.

Kardinal Tabera übernimmt die Leitung der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute sicherlich in einem nicht leichten Augenblick. Seine persönlichen Erfahrungen als Ordensmann sowie als

Wissenschaftler und Bischof sind günstige Voraussetzungen, die der Kardinal in seinen neuen Tätigkeitsbereich mitbringt. Der Erwartungen sind gewiß nicht wenige, mit denen die Ordensleute in aller Welt auf ihren neuen Kardinalpräfekten blicken. Ad multos annos!

## AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

### 1. Mitgliederversammlung der VDO 1973

Im Exerzitienhaus Himmelsporten, Würzburg, fand vom 1. bis 4. Juli 1973 die Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern statt. Die Versammlung wurde durch den Ersten Vorsitzenden der VDO, P. Provinzial Dr. Alexander Senftle OFM Cap. eröffnet. Die Thematik der Versammlung — „Spirituelle Grundlagen und Formen unserer Gemeinschaften“ — war schon seit Monaten vorbereitet worden mittels eines Themenkatalogs (vgl. OK 14, 1973, 215). In vier Arbeitskreisen wurden diese Grundfragen des Ordenslebens angegangen, wobei jeder Arbeitskreis die Thematik von einem besonderen Blickwinkel her erörterte (Benediktinische Tradition, Franziskanische Tradition, Ignatianische Tradition, Gemeinschaften aus der Spiritualität des 19. Jahrhunderts).

Die Mitgliederversammlung nahm außerdem die schriftlichen Berichte der der VDO zugeordneten Arbeitsgemeinschaften und Organisationen (IMS, AGO, AG der Klerikermagister und Spirituale, AG Deutscher Novizenmeister, ODIV, AGMO) zur Kenntnis.

Die AG Deutscher Novizenmeister kündigte an, daß für das Jahr 1974 eine Arbeitstagung mit der Thematik „Sinn und Aufgabe eines zeitgemäßen Noviziates und seine Gestaltung“ geplant sei.

Die AG der Klerikermagister und Spirituale adressierte an die Höheren Obern folgende Anregungen: 1. Daß ziemlich

allgemein eine zeitgemäße Hermeneutik der Ordensregeln nötig erscheint; eventuell im Sinn von Übersetzungen, die von einer solchen Hermeneutik geleitet sind.

2. Daß die Erstellung kurzer, allgemeingültiger aszetischer Leitfäden für die Verwirklichung der Nachfolge in der Gestalt der Räte des Evangeliums (eine Art geistlichen Direktoriums) wünschenswert wäre. Die Arbeitsgemeinschaft Berufsinformation der Männerorden (AGMO) berichtet über das Kontaktheft „Unter uns gesagt“, über die Regionaltreffen der Leser des Kontaktheftes sowie überhaupt über alle Werbe- und Informationsaktionen, die seit Gründung der AGMO (1972) durchgeführt worden sind (Informationstage, Besinnungstage, Konferenzen).

Dem Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen (AGO) ist zu entnehmen, daß an den 12 Ordenshochschulen der BRD derzeit 163 Professoren und Dozenten, 44 Gastprofessoren und 89 Lehrbeauftragte dozieren. Inskribiert sind an diesen Hochschulen 467 Hörer, die einer Ordensgemeinschaft angehören, 300 Hörer, die keiner Ordensgemeinschaft angehören sowie 112 Gasthörer. Die AGO legte den Höheren Ordensobern folgende 10 Leitsätze vor:

1. Damit die Orden ihre spezifische Funktion innerhalb der Kirche angemessen ausüben können, benötigen sie eine entsprechende geistig-spirituelle Qualität. Diese wird gewährleistet durch ordenseigene Ausbildungszentren. Dabei kommt den Ordenshochschulen eine besondere Bedeutung zu.
2. Die noch bestehenden Ordenshochschulen leisten ihren Ordensgemeinschaften Dienste hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung der eigenen Mitglieder, die nur schwer von staatlichen Fakultäten und anderen Institutionen übernommen werden können.
3. Die Beteiligung von qualifizierten Dozenten und deren Arbeit kommt dem

geistigen Niveau der Ordensgemeinschaft in jeder Hinsicht zugute.

4. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß die Ordenshochschulen bei der Gewinnung und Förderung von Berufen einen nicht zu unterschätzenden Beitrag leisten.
5. Die gerade heute schwierigen Integrationsprozesse in das Leben und in die Arbeit des Ordens können in den Ordenshochschulen wegen der engen Verbindung von Leben und Lehre, Theorie und Praxis, leichter durchgeführt werden.
6. Die heute notwendigen und schwierigen didaktischen Reformen lassen sich gerade an einer kleinen Ordenshochschule aufgrund ihrer größeren Flexibilität wesentlich besser bewältigen als an Universitätsfakultäten.
7. Wegen der derzeitigen hochschulpolitischen Situation, in welcher der Bestand der theologischen Fakultäten, zumindest unter dem Aspekt der spezifischen Ausbildung von Priestern, in Frage gestellt ist, sind philosophisch-theologische Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft unentbehrlich.
8. Die Ordenshochschulen sind darüber hinaus in der Lage, der Ortskirche bestimmte qualifizierte Dienste im theologischen Bildungssektor anzubieten, die von den Diözesen nicht geleistet werden können, z. B. Kontaktstudien, Ausbildung von Diakonen, religiöse Erwachsenenbildung.
9. Die heute besonders geforderte Solidarität aller Ordensgemeinschaften müßte nicht zuletzt in dem gemeinsamen Interesse an den Ordenshochschulen und ihrer Förderung zum Ausdruck kommen. Hier sind nicht nur jene Orden angesprochen, die Träger einer eigenen Ordenshochschule sind.
10. Die AGO bittet die Mitglieder der VDO für den Bereich der von ihnen vertretenen Ordensgemeinschaften,

die oben ausgeführten Punkte zu bedenken und unter Umständen die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen.

2. Generalversammlung der Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz  
Im Studienheim Don Bosco zu Beromünster tagte vom 16. bis 19. Juli 1973 die Generalversammlung der Höhern Ordensobern der Schweiz (VOS). 35 Äbte, Provinziale und ranggleiche Höhere Obere hatten sich zu dieser Tagung eingefunden. Für die Tagung waren mehrere Verhandlungsdokumente vorbereitet worden, mit denen sich die Generalversammlung der VOS zu befassen hatte:

1. Die Mitgliederbestände der Ordenseinheiten: Verzeichnis der Schweizer Orden; Herkunft, Elternhaus und Ausbildung der Ordensmänner; Altersaufbau.
2. Der Ordensmann im Raum der Orden: seine Motive zum Eintritt, zur Entfaltung, zum Unbehagen, zum Verbleiben oder Austreten.
3. Nachfolge Christi und Gelübde: Wie werden sie von den Ordensmännern verstanden und gewertet.
4. Die Tätigkeit der Ordensmänner: Roboterbild der verschiedenen Tätigkeitsbereiche, Ausbildung und Weiterbildung, Fragen der Planung.
5. Orden und Gesellschaft: Wie verstehen und verhalten sich die Ordensmänner innerhalb der Gesellschaft von heute!
6. Führung und Mitsprache: Wie werden Autorität und Demokratie, Mitsprache und Mitbestimmung gesehen und geübt?

Die Versammlung blickte mit Genugtuung auf den Ausgang der Volksabstimmung über die Artikel der Bundesverfassung zurück, welche die katholischen Orden unter Ausnahmerecht gestellt hatten.

Hauptgegenstand der Gespräche bildeten die Dokumente, welche die Pastoralkommission der VOS aufgrund der Ordensmännerbefragung von 1971/1972 erarbeitet und in denen sie die ersten Folgerungen aus dieser Untersuchung dargelegt hatte. Sie lassen erahnen, wie schwierig es heute ist, den Weg der Orden in die Zukunft zu bahnen. Denn der geistige Umbruch, so wurde festgestellt, bringt sie in eine zwiespältige Lage. Die Fachleute konnten anhand gekreuzter Auszählungen nachweisen, daß die Mehrheit der Ordensmänner nicht viel von neuen Versuchen christlichen Daseins und kirchlichen Wirkens hält. So scheinen die Orden eine wesentliche Quelle ihrer Kräfte verloren zu haben.

Die Höhern Obere waren sich nicht einig, wie diese und ähnliche Feststellungen zu deuten seien. Sie beschlossen aber einmütig, den „Ausverkauf“ der Orden zu stoppen und mit allen Mitteln ihre besondere Aufgabe innerhalb der Kirche und der Gesellschaft neu auszusagen. Darum wurde die Pastoralkommission beauftragt, möglichst rasch eine Zusammenfassung der Befragungsergebnisse zu veröffentlichen, damit die Gemeinschaften darüber nachdenken. Sie soll der nächsten Generalversammlung auch Vorschläge unterbreiten, wie die Schwerpunkte in den Tätigkeiten der Orden neu festgelegt werden können. Sie erhoffen sich davon eine fruchtbare Arbeitsteilung zwischen Orden und Diözesen.

P. Willi Schnetzer, Provinzial der Jesuiten und Präsident der VOS, tischte einen harten Brocken auf: der Boden, aus dem die heutigen Ordensmänner wuchsen, schwindet. Das zeigen einige Zahlen, die er vorlegte:

70 bis 80 Prozent stammen aus Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.

85 Prozent stammen aus Familien mit mehr als vier Kindern. Und zwar:

	Brüder	Patres
ein Kind	27 Prozent	1 Prozent
2—3 Kinder	14 Prozent	15 Prozent
4—6 Kinder	33 Prozent	39 Prozent
7—10 Kinder	34 Prozent	30 Prozent
11 u. mehr Kinder	16 Prozent	13 Prozent

Dreißig Prozent der Ordensmänner haben ein oder mehrere Geschwister im geistlichen Stand, und nur bei 3 Prozent der Befragten war der Vater oder die Mutter gegen einen Ordenseintritt.

73 Prozent der Ordenspriester besuchten eine kirchliche Mittelschule als Interne und ebenso viele waren in ihrer Jugend Ministranten.

Frage: Aus welchem Elternhaus kommen die Ordenschristen der Zukunft? (Vgl. dazu auch OK 14, 1973, 225).

Das Pastoralsoziologische Institut St. Gallen ging in seinem Dokument „Orden und Gesellschaft“ einigen Fragen nach, bei denen sich die Ordensmänner unmittelbar über ihre Stellung in der Gesellschaft geäußert hatten. Es kam zu Ergebnissen, die lange Diskussionen auslösten.

1. Die „Gesellschaft“, das heißt, das allgemeine Verhalten der Menschen von heute, ist für sehr viele Ordensleute etwas Selbstverständliches geworden. Sie gilt als positives Richtbild. Abweichungen werden mit Unbehagen und schlechtem Gewissen festgestellt. Sie lösen Bemühungen aus, die Spannungen abzubauen.

2. Die Orden sind von ihrem Wesen her anders als die Gesellschaft. Es fehlt ihnen aber weithin die Selbstgewißheit, die dieses „Anderssein“ gegenüber der Gesellschaft als sinnvoll zu behaupten und zu begründen vermag.

3. Wo sich die Orden bisher in Lebensstil und Geisteshaltung an die Gesellschaft angeglichen und die gesellschaftlichen Kontakte vermehrt haben, ist die Entfremdung zwischen Orden und Gesell-

schaft kaum gemindert worden. Die Rollenunsicherheit ist eher gewachsen.

4. Die Ordensmänner wollen heute vermehrt den gesellschaftlichen Erwartungen entsprechen, die sie auf sich gerichtet fühlen. Sind diese gefühlten Erwartungen tatsächlich vorhanden? Wie weit sollen sie maßgebend sein?

5. Wo liegen darüber hinaus gesellschaftliche Bedürfnisse, die sich vielleicht (noch) nicht in gesellschaftlichen Erwartungen ausdrücken und denen die Orden entsprechen sollten (zum Beispiel Freiheitsräume in einer Leistungsgesellschaft). Würde daher ein Anderssein der Ordensleute möglich, das nicht negativ stören, sondern als Ergänzung dienen würde?

6. Indem die Ordenschristen ihr Verhältnis zur Gesellschaft von heute zu bereinigen suchen — verlieren sie dabei die Gesellschaft von morgen aus dem Auge? Wie weit ist die Gesellschaft, an der sie ihr Aggiornamento ausrichten, bereits überholt? Geschieht da nicht fast unvermeidlich so etwas wie der Wettlauf zwischen Hase und Igel?

P. Josef Stierli, Jesuit, Direktor von Schönbrunn, legte in diesem Dokument wichtige Überlegungen und Folgerungen vor. Einige Beispiele:

— Nachfolge Christi ist Norm und Form für jedes Christenleben. Alle Getauften sind dazu berufen. Nicht unter der Idee der Nachfolge Christi als solcher unterscheidet sich also das Ordensleben von andern christlichen Lebensvollzügen, sondern nur in der konkreten Weise dieser Nachfolge.

— In den Orden besteht die Gefahr einer unwahrhaftigen Verwechslung von Ideal und Wirklichkeit: Ideale, zu denen man sich bekennt, werden schon als Wirklichkeit gewertet.

— Im Widerspruch zu ihrer charismatischen Berufung weisen die meisten Orden ein Übermaß an Institutionalisierung und Reglementierung auf. An die Stelle eines Gesetzes der Nachfolge

Christi sind die vielen Gesetze getreten, die den Geist oft binden und töten.

- Dementsprechend sind die sogenannten Reformen in den Orden zur Hauptsache bei organisatorischen und strukturellen Fragen stehen geblieben. Im besonderen fehlen Mut und Wille zu echten Experimenten, die wirklich neue Wege aus neuem Geist beschreiten, die Wagnis bedeuten und nicht im voraus gegen ein mögliches Mißlingen abgesichert sind. Wie können wahre Experimente als Mittel der Ordensreform geweckt und gefördert werden?
- Die Gelübde werden heute als wesentlicher Bestandteil des Ordenslebens von einem nicht kleinen Teil der Ordensleute in Frage gestellt. Bei der jüngeren Generation finden sich Bejahung und Ablehnung etwa zu gleichen Teilen. Wie ist diese Einstellung zu deuten? Wie müßten die überlieferten Gelübde neu gestaltet werden, damit sie zu einem glaubwürdigen Zeugnis des Glaubens und der Nachfolge Christi in unserer Zeit werden können?
- Die Ehelosigkeit erhält in der Befragung vor allem eine funktionale Deutung im Sinne einer universalen Verfügbarkeit („Für Gott und die Menschen frei und verfügbar sein“). Wie verhält sich demgegenüber die alltägliche Praxis? Stellen sich Ordensschwestern wirklich vorbehaltlos in den Dienst Gottes und der Menschen? Sind die Ordensmänner nicht oft selbstgenügsame Junggesellen mit einem kleineren Maß an Engagement und Dienstbereitschaft, als es bei vielen anderen Christen zu finden ist?
- In der Deutung der „Armut“ hatte das Vatikanische Konzil die „Unterwerfung unter das Gesetz der Arbeit“ betont. Dies scheint aber in der Ordensmännerbefragung praktisch nicht auf. Wie müßte eine zeitgemäße und glaubwür-

dige Gestalt der „Armut“ heute aussehen? Müßte sich Armut heute — verbunden mit dem Gesetz der Arbeit — nicht vor allem als Solidarität mit den materiell und geistig Armen der Gesellschaft ausdrücken?

Im Jahre 1960 hatte P. Josef Stierli eine Untersuchung über die seelsorgliche Tätigkeit der Schweizer Ordensmänner angestellt. Er stellte damals fest:

Der erste und auffallendste Tatbestand ist die starke Streuung und Zersplitterung der Kräfte.

Die Orden sind zuwenig eindeutig auf eine Tätigkeit festgelegt, die ihrer besonderen Spiritualität entspricht. Ebenso ist ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz von Ordensleuten auf einem Arbeitsfeld eingesetzt, das praktisch die Teilnahme am Gemeinschaftsleben unmöglich macht, oder doch sehr erschwert.

Als dritte auffallende Tatsache erscheint der zahlenmäßig starke Einsatz von Ordensleuten an Schulen, hauptsächlich an Mittelschulen mit Internat.

P. Beda Baumer, Benediktiner von Einsiedeln, legte einen sorgfältigen Bericht über die Tätigkeit der Ordensmänner im Jahre 1971 vor. Er zeichnete ein Roboterbild der verschiedenen Bereiche, forschte nach Ausbildung und Weiterbildung und ging den Fragen der Planung nach. Dann verglich er seine Ergebnisse mit jenen von 1960. Er konnte feststellen, daß sich bereits manches geändert hat. Zum Beispiel:

- Der wesentliche Auftrag wird klarer erfaßt.
- Die Sammlung der Kräfte und die Besinnung auf die ordenstypischen Aufgaben hat begonnen.
- Das Feingespür für das gemeinschaftliche Leben nimmt zu.

Er sah darin erfreuliche Zeichen, die in die Zukunft weisen.

Hugo Kramer aus Immensee hatte für die Obernversammlung die Aussagen der

Ordensmänner rund um Führung und Mitsprache geordnet und ge-  
deutet. Josef Amstutz, der General-  
obere von Immensee, stellte dieses Do-  
kument vor und wies auf die Fragen hin,  
die heute in diesem Bereich auftauchen.  
Er führte zum Beispiel aus:

Wenn wir uns auf die Entwicklungen un-  
serer Zeit einlassen — und wir müssen es  
— handeln wir uns als erstes das Pro-  
blem der Transparenz ein. Finanz- und  
Personalgebaren sollen allen durchschau-  
bar werden.

Wir stehen dann vor dem Problem der  
Information und setzen uns dem Argu-  
mentationszwang aus. Man kann sich  
nicht mehr auf den Gehorsam „verlassen“  
und muß ständig vorwärts und rückwärts  
informieren. Aber wann sind die Leute  
übersättigt?

Das dritte Problem sind die Strukturen  
der Partizipation. Wie können wir die  
verschiedenen Gemeinschaften und Mit-  
glieder stufenweise in den Prozeß der  
Meinungsbildung einbeziehen?

Aber wie sind dann die Gelübde in ih-  
rem bisherigen Verständnis damit zu ver-  
einbaren? Sie lehren den Weg der Selbst-  
verleugnung, und wir fordern den Weg  
der Selbstentfaltung...

Die VOS besteht nunmehr seit 15 Jah-  
ren. Man war offensichtlich bestrebt, der  
diesjährigen Jahresversammlung den  
Charakter einer **Besinnung** zu geben.  
Zwei Schwerpunkte hatte diese Besin-  
nung: Die morgentlichen Gottesdienste  
und die Gespräche über den Stand der  
Gemeinschaften heute.

Der neue **Vorstand** der VOS setzt  
sich folgendermaßen zusammen: Willi  
Schnetzer SJ, Präsident (Zürich), Emile  
Mayoraz MSFS, Vizepräsident (Freiburg),  
Leonhard Bösch OSB (Engelberg), Otmar  
Egloff OFM (Eschenz), Rudolf Loretan  
SM (Sitten), Johannes Sigrist CMM (Frei-  
burg); Pastoralkommission: Louis Crau-  
saz CSsR (Lausanne); Kontaktgruppe Or-

dinarate: Bischofsvikar Fritz Dommann  
(Solothurn); Koordinationskommission  
für Personalfragen: Willi Schnetzer SJ  
(Zürich); Fachgruppe für Nachwuchspro-  
bleme: Walter Schnarwiler, Weißer Vater  
(Freiburg).

Die nächste Generalversammlung der  
VOS findet vom 8. bis 11. Juli 1974 im  
Gymnasium der Pallottiner zu Gossau  
statt.

(SKZ n. 31/32 v. 9. 8. 73, 477; Vaterland  
v. 16. u. 23. 7. 73).

## VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

### 1. Stellungnahme der Bi- schöfskonferenz zum Do- kument der Glaubenskong- regation

Zum Dokument der Kongregation für die  
Glaubenslehre, das unter dem Titel „My-  
sterium Ecclesiae“ am 5. Juli 1973 veröf-  
fentlicht worden ist (vgl. oben), gab  
die Deutsche Bischofskonferenz eine Er-  
klärung ab.

Die Stellungnahme des Sekretariates der  
Deutschen Bischofskonferenz betont, das  
römische Dokument wende sich gegen Irr-  
tümer, die das Lehramt der Kirche her-  
ausgefordert hätten. Die Absicht ist, den  
Glauben zu fördern, in diesem Falle  
durch Zurückweisung von Lehren, die den  
Glauben gefährden. Als besondere Auf-  
gabe der Theologen werde die Beach-  
tung der geschichtlichen Bedingtheit her-  
ausgehoben, die in den verschiedenen  
Epochen und Umständen auf die Aus-  
drucksweise eingewirkt habe, in der das  
göttliche Offenbarungsgut weitergegeben  
worden sei. Wenn auch das Dokument  
nicht den Rang einer päpstlichen Enzyk-  
lika oder einer Apostolischen Konstitution  
habe, so sei es doch für den Bereich des  
kirchlichen Glaubenslebens von verbind-  
licher Bedeutung.

(RB n. 28 v. 15. 7. 73, S. 6)

## 2. Erzbischof Schneider — Säkularisierung

Die Besorgnis, daß sich Frömmigkeit nicht mehr zu äußern wage, und die „Manipulation durch säkularisierte Mode“ bestimmend geworden sei, hat der Erzbischof von Bamberg, DDr. Josef Schneider, geäußert. In seiner Predigt beim Festgottesdienst anlässlich der 1000-Jahrfeier der Stadt Bamberg erklärte er, die heutige Zeit erlebe eine Säkularisierung, wie sie keine Zeit vorher gekannt habe. (KNA)

## 3. Bischof Tenhumberg — Pfarrbriefe

„Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die pastorale Verantwortung für die Herausgabe eines Pfarrbriefes immer beim Pfarrer bzw. Pfarrektor liegt. Pfarrbriefe stehen ihrer Natur nach im Dienst pastoraler Kommunikation. Daher ist es selbstverständlich erwünscht, daß einzelne Glieder der Pfarrgemeinde oder ein Ausschuß des Pfarrkomitees die redaktionelle Gestaltung übernehmen. Die Redaktion ist an die besondere Verantwortlichkeit des Herausgebers gebunden. Der Inhalt muß aus pastoralen Gründen zwischen dem Pfarrer und dem zuständigen Redaktionsausschuß abgestimmt werden. Erfahrungsgemäß ist eine zwei- bis viermal jährliche Erscheinungsweise sinnvoll.“ Der pastorale Erfolg sei um so größer, wenn der Pfarrbrief den Mitgliedern der Pfarrei durch verantwortliche Mitarbeiter(innen) persönlich überreicht wird.

(Amtsblatt Münster 1973, S. 80)

## AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

### 1. Gemeinsames Leben und Wirken der Priester

Das Bischöfliche Ordinariat Berlin veröffentlichte am 1. Mai 1973 „Erwägungen und Richtlinien zum gemeinsamen

Leben und Wirken der Priester in einer Gemeinde (für Westberlin)“. Die Richtlinien sind vom Priesterrat Berlin-West erarbeitet worden und geben konkrete Hinweise für die Gestaltung gemeinsamen Lebens und Wirkens der Priester. (Amtsbl. Berlin 1973, Anlage zu Stück 5)

### 2. Besetzung von Pfarrstellen

Im Bistum Limburg wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1973 „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen“ in Kraft gesetzt. Die Richtlinien befassen sich nicht nur mit der Ausschreibung der Pfarrstelle, der Bewerbung oder dem Vorschlag eines Kandidaten (Kontaktgespräch mit dem Designierten), sondern auch mit der Frage, nach welchen Kriterien zu entscheiden ist, „ob die Personalsituation des Bistums eine Wiederbesetzung ermöglicht oder ob die seelsorgliche Betreuung der Gemeinde in anderer Weise erfolgen kann“. (Amtsblatt Limburg 1973, 143)

### 3. Katecheten im Nebenamt

Eine Bekanntmachung des Erzbischöflichen Generalvikariats München vom 30. Mai 1973 befaßt sich mit der „Ausbildung von Katecheten im Nebenamt“. „Eingeladen dazu sind alle religionspädagogisch interessierten Damen und Herren, die bereits einen anderen Beruf haben und eine ergänzende Tätigkeit ausüben möchten; oder Hausfrauen, die bereit sind, nebenamtlich einige Stunden Religionsunterricht in der Schule oder der außerschulischen Katechese zu übernehmen. Bildungsvoraussetzung ist die Mittlere Reife oder ein entsprechender Schulabschluß.“

(Amtsblatt München-Freising 1973, 255)

### 4. Jugendpastoral

Im Bistum Trier wurde am 15. April 1973 eine Dienstordnung für den Beauftragten der Jugendpastoral im Dekanat/Pfarrverband veröffentlicht. Die Dienststanwei-

sung nennt konkret die Aufgaben des Beauftragten, seine Bestellung und Stellung sowie den Auftrag zur Zusammenarbeit und Koordination aller Kräfte im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit. (Amtsblatt Trier 1973, n. 106)

#### 5. Archive

Im Amtsblatt Passau (1973, S. 59) wird die von den bayerischen Bischöfen am 10./11. April 1973 beschlossene „Ordnung für die Benutzung der bayerischen Diözesanarchive“ veröffentlicht.

#### 6. Firmung

Das Generalvikariat Köln belehrt in einer Bekanntmachung vom 29. Mai 1973 über die „Vollmacht für Firmspendung in besonderen Fällen“ (Amtsblatt Köln, 1973, 175):

1. Auf Grund der neuen Firmordnung, die von Papst Paul VI. durch die Apostolische Konstitution „*Divinae consortium naturae*“ vom 15. August 1971 approbiert worden ist und die am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, haben Priester in besonderen Fällen die Vollmacht, das Sakrament der heiligen Firmung zu spenden (vgl. OK 13, 1972, 69).

- a) Von Rechts wegen können Priester firmen, die auf Grund eines rechtmäßig erteilten Auftrags Erwachsene oder Kinder im Schulalter taufen oder bereits Getaufte in die volle Gemeinschaft der Kirche aufnehmen.
- b) Ist ein Getaufter in Lebensgefahr und ein Bischof nicht gleich zu erreichen oder verhindert, können die Firmung spenden: Pfarrer, Rektoratspfarrer oder Pfarr-Rektoren, in ihrer Abwesenheit ihre Kapläne; Priester, die einer besonderen, rechtmäßig errichteten Pfarrei vorstehen, Pfarrverweser (Vicarius oeconomus), Pfarr-Stellvertreter (Vicarius substitutus) und Pfarrverwalter (Vicarius adiutor). Ist keiner der Genannten erreichbar, kann

jeder Priester, sofern er nicht unter einer Zensur oder Kirchenstrafe steht, die Firmung spenden.

2. Wenn jemand die Firmung spendet, der auf Grund des allgemeinen Rechts oder auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Apostolischen Stuhls delegiert ist, dann soll er in der Predigt daran erinnern, daß der Bischof der ursprüngliche Spender der Firmung ist. Er möge erläutern, weshalb auch Priester von Rechts wegen oder durch Sondererlaubnis des Apostolischen Stuhls firmen können.

3. In Lebensgefahr oder aus anderen schwerwiegenden Gründen soll jenen, die noch nicht gefirmt sind, also auch Kindern, die den Vernunftgebrauch noch nicht erlangt haben, die Firmung gespendet werden, damit allen die Gnade des Sakramentes zuteil wird. Aber einer solchen Firmspendung soll nach Möglichkeit eine Vorbereitung vorausgehen.

4. Der Ritus der Firmspendung ist dem Buch „Die Feier der Firmung“ zu entnehmen, das in jeder Pfarre oder Seelsorgsstelle angeschafft werden soll.

- a) Bei der Spendung der heiligen Firmung in Lebensgefahr benutzt der Priester aus diesem Buch die Nummern 9, 11 und 12, falls nicht mehr der vollständige Ritus in einer Meßfeier möglich ist.
- b) Im äußersten Notfall genügt die eigentliche Spendungsform Nr. 12: Der Priester taucht den rechten Daumen in den Chrisam und zeichnet damit auf die Stirn des Firmlings ein Kreuz. Dabei spricht er: N. sei besiegelt durch die Gabe Gottes dem Heiligen Geist. Der Gefirmte antwortet: Amen.

5. Der Priester, der die Firmung gespendet hat, sorgt für die Registrierung im Firmbuch der Pfarre, wo die Firmung gespendet wurde. Der zuständige Pfarrer hat dann für die Meldung an das Taufbuchpfarramt zu sorgen.

7. Zum Ritus der Missa Solemnis nach der Abschaffung des Subdiakonats in der lateinischen Kirche

Die Gottesdienstkongregation hat am 23. Dezember 1972 Änderungen der Allgemeinen Einleitung in das erneuerte Römische Meßbuch (Institutio Generalis Missalis Romani) bekanntgegeben, aus denen wir nachstehend einige Abschnitte wiedergeben:

„Da am 1. Januar 1973 die neue Ordnung bezüglich der Tonsur, der niederen Weihen und des Subdiakonats in Kraft tritt, die durch das Apostolische Schreiben ‚Ministeria quaedam‘ vom 15. August 1972 festgelegt wurde (vgl. OK 14, 1973, 77), wird es in Zukunft das Dienstamt des Subdiakonats nicht mehr geben. Die Aufgaben des Subdiakons sollen vom Lektor oder vom Akolythen ausgeübt werden, auch wenn diese nicht in einer liturgischen Feier beauftragt wurden.

Da aber bei der Feier der heiligen Messe alle Altardiener nur das und all das tun sollen, was gemäß ihrer Weihestufe ihre Aufgabe ist, feiern die Altardiener die Messe mit, entweder als Konzelebranten, sofern sie Priester sind, oder, sofern sie Diakone sind, eben diesen ihren Dienst ausübend. Daher fällt der Dienst eines Subdiakons überhaupt weg; die Diakone aber, falls mehrere anwesend sind, können die verschiedenen Aufgaben ihres Dienstes unter sich verteilen und so ausüben; es geziemt sich jedoch überhaupt nicht, daß ein Priester den Dienst des Diakons ausübt und dabei auch die Gewänder eines Diakons trägt. Noch einmal sei ins Gedächtnis gerufen: ‚Eine liturgische Handlung erhält ihre höhere Form dadurch, daß sie mit Gesang gefeiert wird, wobei Altardiener jeder Stufe je ihren Dienst ausüben und das Volk die liturgische Handlung mitfeiert.‘ Jene Abschnitte, die in der Allgemeinen Einleitung in das Römische Meßbuch vom Subdiakon sprechen, sind aus dem Text

dieser Einleitung zu streichen; einige Abschnitte des Textes müssen ergänzt oder geändert werden, damit er der neuen Ordnung der Dienste entspricht.“

Durch den oben wiedergegebenen Abschnitt aus den genannten Änderungen der Allgemeinen Einleitung in das Römische Meßbuch wird klar, daß das bei uns bisher vielfach übliche „Levitentamt“, bei dem auch ein Subdiakon Dienst tat oder zwei Priester in Dalmatik bzw. Tunizella die Aufgaben von Diakon und Subdiakon wahrnahmen, künftig nicht mehr möglich ist. Die dem früheren „Levitentamt“ entsprechende feierliche Form ist die mit Gesang und Teilnahme des Volkes in Konzelebration gefeierte heilige Messe. Dabei ist auf den Wunsch nach privater Zelebration, auf die Vermeidung einer Überbelastung der Gemeinde-Seelsorger und auch auf die gute Gestaltung der anderen in der Gemeinde notwendigen Gottesdienste am gleichen Tage sorgfältig zu achten.

(Amtsblatt Trier 1973, 85)

8. Stellungnahme der Studententagung über Paramente

Um auf die Bedeutung der Paramente hinzuweisen, wird die Stellungnahme der Studententagung über Paramente, die vom 16. bis 19. März 1971 in Trier stattfand, mitgeteilt:

1. In den letzten Jahren zeigen sich hier und dort Tendenzen, die Verwendung von Paramenten abzulehnen. Demgegenüber ist daran festzuhalten, daß auch in unserer Zeit der Gebrauch einer liturgischen Kleidung berechtigt und hilfreich ist zur Hervorhebung des speziellen Charakters der Liturgie, zur Erleichterung des Dienstes der Mitwirkenden, zur Kennzeichnung der Träger verschiedener Funktionen in der gottesdienstlichen Versammlung.

Der völlige Verzicht auf Paramente wäre eine Verarmung der Liturgie. Durch die

Liturgiereform sollen die Paramente keineswegs abgeschafft werden.

Ein Gewinn der liturgischen Erneuerung besteht darin, daß bei der jeweiligen Feier stärker die Zahl der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Ort und die Art des Gottesdienstes berücksichtigt werden können. Das soll sich auch in der Art und Zahl der Paramente ausdrücken, wie es beispielsweise in den „Richtlinien für Meßfeiern im kleinen Kreis (vgl. OK 11, 1970, 241 und 12, 1971, 79) nicht angehe, auf liturgische Kennzeichen der Kleidung zu verzichten, daß jedoch in außergewöhnlichen Fällen eine Kennzeichnung des Priesters noch als ausreichend angesehen werden kann, wie sie bei der Spendung anderer Sakramente vorgeschrieben ist. Der Grundsatz einer Differenzierung ist daher für die Verwendung der Paramente zu beachten.

2. Die für die gesamte Liturgieform geltende Forderung nach „edler Schlichtheit“ (vgl. Liturgiekonstitution Art. 34) gilt ebenfalls für die Paramente. Schönheit und Würde der liturgischen Kleidung sollen nicht durch eine Häufung von Schmuck und Verzierung erreicht werden, sondern durch die Qualität des Stoffes, seinen Schnitt und seine Farbe sowie seine materialgerechte Verarbeitung. Die Künstler werden eingeladen, die fachgerechte Textilkunst unserer Zeit in der Paramentik zur Geltung zu bringen (vgl. Liturgiekonstitution Art. 123 und Allgemeine Einführung Nr. 306).

3. Es entspricht der Stellung des Bischofs und des Priesters in der gottesdienstlichen Versammlung, daß für ihre Paramente die gebührende Mühe aufgewendet wird. Es wäre jedoch nicht richtig, deshalb die liturgische Kleidung anderer Träger liturgischer Funktionen zu vernachlässigen und ihr geringere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4. Wenn unter den heutigen Verhältnissen oft nur ein geringerer Aufwand für die Instandsetzung und Reinigung der

Paramente möglich ist, verlangt doch die Zweckbestimmung der liturgischen Kleidung eine sorgfältige Behandlung und eine ständige Pflege der Paramente.

Wegen ihres Zustandes, Stils oder Materials für den Gottesdienst nicht mehr passende Paramente sollen aus dem Gebrauch genommen werden. Bezüglich ihres etwaigen künstlerischen Wertes und seiner Weiterverwendung einzelner Teile wende man sich an kirchliche Fachleute. Die diözesanen Vorschriften, die den Verkauf oder die Vernichtung von Paramenten verbieten, sind zu beachten.

5. Je nach Art der liturgischen Feier sollen guterhaltene historische und künstlerisch wertvolle Paramente weiterverwendet werden. Dies kann um so eher geschehen, als nach der Allgemeinen Einführung Nr. 309 in diesen Fällen auch dort, wo der römische Farbenkanon gilt, von ihm abgewichen werden darf.

6. Bei gottesdienstlichen Feiern des Totengedächtnisses kann der österliche Charakter der Liturgie auch bei der Verwendung schwarzer Paramente zur Geltung kommen, zumal wenn diese einen passenden Dekor in anderen Farben tragen.

7. Die Tendenz zum maßgeschneiderten Parament läßt den Hinweis angebracht erscheinen, daß in denjenigen Kirchen, in denen Zelebranten und andere im Altarraum Mitwirkende öfter wechseln, auch Gewänder zur Verfügung stehen, die von Personen unterschiedlicher Statur getragen werden können.

(Amtsblatt Regensburg 1973, 30)

## KIRCHLICHE BERUFE

1. Pastorale Handreichung:  
„Berufe der Kirche — unsere Verantwortung“

Im Oktober 1970 forderte die römische Kongregation für das katholische Bildungswesen alle Bischofskonferenzen auf, angesichts des fast in allen Ländern vor-

handenen Nachwuchsproblems einen „Aktionsplan für Priesterberufe“ zu erarbeiten. Die Deutsche Bischofskonferenz beauftragte das „Informationszentrum Berufe der Kirche“, diese Grundlage der Berufsförderung vorzubereiten. Dabei war der Bischöflichen Kommission V, in der über den Plan verschiedentlich beraten wurde, von Anfang an klar, daß wir in Deutschland das ganze nicht auf den Priesterberuf einschränken, sondern auf die Ordensberufe, die Säkularinstitute, wie auch auf die Laienberufe in der Kirche ausweiten sollten. In fast zweijähriger Arbeit entstand die pastorale Handreichung „Berufe der Kirche — unsere Verantwortung“, die das Zentrum im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz neulich herausgegeben hat.

Die Deutsche Bischofskonferenz hatte bei der Verabschiedung des Textes im März 1973 beschlossen (vgl. OK 14, 1973, 345), daß die Handreichung allen Priestern, Ordensleuten und Laien, die in pastoraler Verantwortung stehen, zur Verfügung gestellt werden solle. Mit den Diözesanbischöfen wurde vereinbart, daß der Versand durch die einzelnen Bistümer erfolgt. Dies ist inzwischen überall geschehen.

Es ist freilich zu befürchten, daß nicht alle Ordensleute, denen die Handreichung dienlich sein könnte, das Dokument erhalten haben — einfach, weil ihre Anschrift nicht in der Adrema des betreffenden Bistums vorhanden ist. Dies wird vermutlich nur bei Ordensleuten der Fall sein, die als Pfarrer, Kapläne, Religionslehrer, Seelsorgehelferinnen, Katechetinnen, oder in ähnlichen Diensten tätig sind.

Um die Handreichung „Berufe der Kirche — unsere Verantwortung“ allen Ordensmitgliedern zugänglich zu machen, können (gegen einen Unkostenbeitrag von 50 Pfennig) beliebig viele Exemplare vom Informationszentrum „Berufe der Kirche“ (78 Freiburg, Schoferstr. 1) bezogen werden.

Weiterer Hinweis:

Die Broschüre „Für wen aber haltet ihr mich? Jesus-Zeugnisse“ und die vom Zentrum herausgegebenen „Bild-Text-Meditationen“ sind Medien, die vor allem jungen Menschen zur Glaubensvertiefung dienen wollen; besonders jenen, die für ein kirchliches Engagement aufzuschließen sind. Beide Veröffentlichungen sind als Ergänzung der anderen Hilfen gedacht: Porträts und Posters engagierter Christen, Kalender „Nicht blind, nicht taub, nicht stumm“, „Gebete für junge Christen“, Taschenbuch „Offene Horizonte“.

## 2. Tagung der Regentenkonferenz in San Pastore (Rom)

Die Regenten aus dem deutschen Sprachgebiet waren zu ihrer diesjährigen Jahresversammlung vom 17. bis 23. Juli in San Pastore bei Rom zusammengekommen. Sie berieten über die aktuellen Probleme in den Diözesanpriesterseminarien, und zwar namentlich über eine zeitgerechte Führung der jungen Menschen zum Priesterberuf sowie über eine Adaptation des Studienganges, um eine ausgewogene wissenschaftliche und religiös-spirituelle Reifung der Kandidaten des Priestertums angesichts des Milieus, aus dem sie kommen und in dem sie später pastoral wirken sollen, zu gewährleisten. Diesbezüglich wurde auch dem Heiligen Stuhl ein Memorandum überreicht.

Der Erste Vorsitzende der VDO, P. Provinzial Dr. Alexander Senftle OFM Cap, war zur Teilnahme an der Deutschen Regentenkonferenz eingeladen worden. Er berichtet:

Das Thema hatte als Hintergrund die Schlagworte: „Kontemplatives Defizit — Neue Spiritualität“. Der Film über die katholische Pfingstbewegung „Beten wie verrückt“ wurde vorgeführt und besprochen.

In den Referaten und Gesprächen zeigte sich, daß Spiritualität als Leben aus dem Glauben einerseits das ganze Leben in allen Bereichen „ergreifen“ muß, daß andererseits sie sich dem machbaren Zugriff entzieht, weil es eben Leben ist. Dieser Tatbestand fordert aber doch einen Lernprozeß heraus und stellt die Aufgabe, daß wir uns um günstige, fördernde Bedingungen und Strukturen mühen müssen. Auffallend war der Ruf nach Leben in Gemeinschaft für die Weltpriester als dem Evangelium gemäß und als entscheidende Bedingung für spirituelles Leben ebenso wie für zölibatäres Leben!

Das Seminarleben muß seine Fortsetzung haben im Leben von Priestergemeinschaften! Dieser Gesichtspunkt ist eine Mahnung an unser Leben, daß wir dies Geschenk der *vita communis* lebendig halten, in alle Lebensbereiche hineinbringen und es passend halten, damit es nicht leer läuft und formal wird.

Die abschließende Sonderaudienz in Castel Gandolfo war sehr familiär gehalten. Brüderlichkeit, Offenheit und ernste Arbeit zeichnet diese Konferenz immer wieder aus. Es war eine geistige, wie geistliche Gemeinschaft.

Zum neuen Vorsitzenden für 1 Jahr wurde Dr. Theo Schäfer (Bonn), gewählt und als Stellvertreter Regens Gert Heine mann. Sie lösen Regens Dr. Arens, Trier und P. Mühlenbrock SJ, St. Georgen, ab. Konkrete Anregungen bzgl. Priesterausbildung und Priesterfortbildung werde ich an die AGO bzw. IMS und Magisterkonferenz weitergeben.

## MISSION

### 1. Papstwort zum Missionssonntag

Für viele Völker stehe die Mission erst am Anfang — die Stunde der Mission sei für die Kirche noch längst nicht vorü-

ber. Das erklärt Papst Paul VI. in seiner Botschaft zum Weltmissionssonntag, den die katholische Kirche am 21. Oktober begeht.

Zwar gebe es einen „schmerzlichen“ Mangel an Missionspersonal, doch müsse vor einer allzu pessimistischen Beurteilung der Situation gewarnt werden — zumal der ungebrochene Einsatz gerade junger Christen dies nicht rechtfertige. Wenn die Zahl der Missionsberufe sinkt, so ist dies im wesentlichen auf historische und soziologische Gründe zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang weist der Papst darauf hin, daß der Ausbildung einheimischer Missionskräfte in Zukunft größere Bedeutung zukommen müsse. Hier lägen — neben der weiteren Entsendung von Missionspersonal — besondere Aufgaben der Alten Welt. Auch bedürften die jungen Kirchen weiterhin der großzügigen materiellen Unterstützung.

Die Botschaft zum Weltmissionssonntag hat der Papst bewußt in den Rahmen des für 1975 proklamierten Heiligen Jahres gestellt (RW n. 31, 4. 8. 73, S. 2).

### 2. Mitgliederversammlung des Deutschen Katholischen Missionsrates

Der Deutsche Katholische Missionsrat (DKMR) hielt vom 4.—6. Juli 1973 im Exerzitienhaus Himmelspforten bei Würzburg seine diesjährige Mitgliederversammlung ab. Es ging um das eine Thema: Besprechung der Arbeitspapiere der Sachkommissionen V und X der Gemeinsamen Synode der Deutschen Bistümer. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Mission“ der Sachkommission X und Vertreter der Arbeitsgruppe „Entwicklung und Frieden“ der Sachkommission V der Synode nahmen an der Sitzung des Missionsrates teil, um die Ergebnisse der Diskussion bei der Weiterentwicklung der Papiere berücksichtigen zu können. An

den Vorlagen „Missionarischer Dienst an der Welt“ und „Entwicklung und Frieden“ haben die Mitglieder des DKMR zum Teil heftige Kritik geübt.

Dennoch stimmte die Mehrheit der Mitgliederversammlung des DKMR grundsätzlich mit der Konzeption der Papiere überein, weil, wie es hieß, die Behandlung der Themen bei der Synode nicht gefährdet werden solle. An der Versammlung in Würzburg nahmen rund 160 Mitglieder des Missionsrates teil. Trotz des „Kampfes um die Mission in der Synode“, wie es der Vorsitzende der Sachkommission X, Pater Dr. Ludwig Wiedenmann SJ, Bonn, formulierte, entschloß sich ein Arbeitskreis, ein gemeinsames Grundsatzpapier „Entwicklung, Frieden, Mission“ zu fordern „bei Beibehaltung getrennter Papiere zur Verwirklichung der einen Sendung“. Diesen Vorschlag lehnte jedoch die Mehrheit der Versammlung ab, weil das Thema „Mission“ schon einmal ganz aus dem Themenkatalog der Synode gestrichen und der Vorschlag eines gemeinsamen Papiers als Kompromiß von der Zentralkommission der Synode verworfen worden sei. Doch schloß sich die Versammlung dem Bedauern des Arbeitskreises an, daß durch die Erstellung von zwei Papieren „die fundamentale Einheit des universalen Heils-Handelns Gottes nicht deutlich zum Ausdruck kommt“ (MKKZ v. 15. 7. 73, S. 4).

## STAAT UND KIRCHE

### 1. Eidesverweigerung

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. April 1972 über das Grundrecht der Glaubensfreiheit als zulässigen Grund zur Eidesverweigerung (— 2 BvR 75/71 —) Deutsches Verwaltungsbl. 8, 1972, 857—862):

a) Der ohne Anrufung Gottes geleistete

Eid hat nach der Vorstellung des Verfassungsgebers keinen religiösen oder in anderer Weise transzendenten Bezug.

b) Eine Glaubensüberzeugung, die auch den ohne Anrufung Gottes geleisteten Zeugeneid aus religiösen Gründen ablehnt, wird durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützt.

c) § 70 Abs. 1 StPO ist verfassungskonform dahin auszulegen, daß als „gesetzlicher Grund“, der zur Verweigerung des Eides berechtigt, auch das Grundrecht der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG in Betracht kommt.

### 2. Kruzifixe in Gerichtssälen

Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Mai 1971 über Wandkruzifixe in Gerichtssälen (— BVerwG VII B 65.70 —):

Nicht-Prozeßbeteiligte können nicht verlangen, daß Wandkruzifixe in Gerichtssälen entfernt werden (Zeitschrift für ev. Kirchenrecht 17, 1972, 194).

### 3. Friedhofsrecht

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juni 1971 über Erschließungsbeiträge, die Friedhofsträgern auferlegt werden können (— BVerwG IV C 10.70 —): Ein Friedhof kann nach § 133 I 2 BBauG zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden, auch wenn Baulichkeiten darauf nicht errichtet sind (Zeitschr. f. ev. Kirchenrecht 17, 1972, 187).

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 21. Aug. 1972 über die Gebührenpflicht und Gebührenhöhe bei der Verlängerung von Nutzungsrechten an Privatgrabstätten (Familiengräbern, Erbbegräbnissen) (— II A 1096/69 —):

Leitsätze:

1. Grabstätten werden nicht zu Eigentum erworben, selbst wenn in früheren Urkunden zu lesen ist, eine Grabstätte sei auf ewige Zeiten eigentümlich erworben worden; es gibt vielmehr nur ein Nutzungsrecht öffentlich-rechtlichen Charakters an Grabstätten.

2. Erbbegräbnisse von unbegrenzter Dauer können vom Anstaltsträger durch Änderung der Friedhofsordnung zeitlich begrenzt und ihr Fortbestehen von der Zahlung periodisch zu entrichtender Verlängerungsgebühren abhängig gemacht werden (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1973, Nr. 35).

#### 4. Befristung von Kirchensteuerbeschlüssen

Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main vom 16. Sept. 1970 über die Befristung von Kirchensteuerbeschlüssen (— III/1-E 126/69 —):

Eine kirchensteuerliche Ermächtigung zu einem Kirchensteuerbeschuß „für mehrere Jahre“ ermächtigt nicht zum Erlaß eines unbegrenzten oder für länger als zehn Jahre geltenden Kirchensteuerbeschlusses (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 17, 1972, 172).

#### 5. Angabe der Religionszugehörigkeit

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 3. Aug. 1971 über Angabe der Religionszugehörigkeit bei Meldung am Nebenwohnsitz (— 3 Ss [B] 35/71 —) (Deutsches Verwaltungsbl. 87, 1972, 506):

Wird ein Nebenwohnsitz begründet, so ist der Meldepflichtige nach § 7 des Gesetzes über das Meldewesen (Gesetzbl. Baden-Württemberg 1960, S. 67) nicht gehalten, Angaben über seine Religionszugehörigkeit zu machen.

#### 6. Kirchgeld

Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. Sept. 1970 über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (— VG III A 89,70 —):

In glaubensverschiedener Ehe darf Kirchgeld vom gemeinsamen Einkommen erhoben werden, wenn die Eheleute die Möglichkeiten haben, sich dem durch Getrenntveranlagung zu entziehen (Zeitschr. f. ev. Kirchenrecht 17, 1972, 175).

Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main vom 12. Jan. 1972 über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (— III/2 — E 74/71 —):

Bei glaubensverschiedener Ehe darf die Kirchgeldbesteuerung nur nach dem Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten, nicht nach dem Familieneinkommen bemessen werden. Im Falle der Festsetzung eines Pauschbetrages für den Lebensführungsaufwand ist dem Kirchensteuerpflichtigen der Nachweis eines in Wirklichkeit geringeren Lebensführungsaufwandes vorzubehalten (Zeitschrift für ev. Kirchenrecht 17, 1972, 306).

#### 7. Unrechtmäßige Veräußerung von Heiligenstatuen

Urteil des Oberlandesgerichts München vom 24. Juli 1970 über die Pflicht zur Herausgabe einer unrechtmäßig aus dem Eigentum einer Pfarrkirchenstiftung veräußerten Heiligenstatue (— o 988/69 — o/352/68 LG München I):

Leitsätze:

1. Eine vom Pfarrer ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung und ohne Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde veräußerte Statue bleibt Eigentum der Pfarrkirchenstiftung und ist vom Erwerber herauszugeben.

2. Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs (BGB § 932) im Kunsthandel (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1973, Nr. 31).

#### 8. Denkmalschutz

Der Bayerische Landtag hat am 25. Juni 1973 ein „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler“ (Denkmalschutzgesetz — DschG) beschlossen. Das Gesetz, das auch die kirchlichen Bauten, die unter Denkmalschutz stehen, betrifft, ist abgedruckt in: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13 vom 29. Juni 1973, S. 328—333, sowie im: Pfarramtsblatt 46, 1973, Nr. 102, S. 250—261.

#### 9. Modellseminar für Theologen zum Drogenproblem

Die Arbeitsgemeinschaft Gesundheitserziehung im Lande Nordrhein-Westfalen veranstaltet in der Zeit vom 3. bis zum 7. Dezember 1973 im Haus Venusberg, Bonn-Venusberg, ein Seminar für Theologen zum Drogenproblem. Leiter des Seminars ist P. Dr. Eugen Wiesnet SJ, München. Als Referenten wurden gewonnen: P. Dr. Willi Massa SVD, St. Augustin; P. Dr. Peter Knauer SJ, Frankfurt; OStR Hüsgen vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Düsseldorf und Diplom-Psychologe Jürgen von Scheidt, München.

Da viele Jugendliche immer noch ihr Heil in der Droge suchen, müssen wir uns die Frage stellen: Was gibt es für Alternativen bei einem weitgehenden Unbefriedigtsein junger Menschen und woraus resultiert diese Unzufriedenheit? Das Seminar, zu dem alle Theologen und Seelsorger, die schon Erfahrung haben im Umgang mit drogengefährdeten oder drogenabhängigen Jugendlichen, eingeladen sind, will auf diese Fragen eine Antwort und brauchbare Hinweise für die Seelsorge geben.

Interessenten sollen sich bei der Arbeitsgemeinschaft Gesundheitserziehung im

Lande Nordrhein-Westfalen, 516 Düren, Postfach 171, melden.

#### PERSONALNACHRICHTEN

##### 1. Neue Ordensobere

Zur Generaloberin der Gut-Hirtinnen wurde am 27. Juni 1973 die 43jährige Schwester Maria Bernadette Fox, Australien, gewählt. Die Gut-Hirtinnen zählen über 10 000 Profeß-Schwestern. Am Generalkapitel, das im Mutterhaus Angers (Frankreich) stattfand, nahmen 118 Schwestern aus 52 Nationen teil (L'Osservatore Romano n. 150 v. 4. 7. 73). Zum Generalobern der Piaristen wurde der Spanier P. Angel Ruiz gewählt. Der neue Ordensgeneral war bisher Provinzoberer in Spanien. Die Piaristen (oder Scolopianer) wurden im Jahre 1617 gegründet; sie zählen derzeit etwas über 2000 Mitglieder, und sind vor allem im Unterrichts- und Bildungswesen tätig (L'Osservatore Romano n. 153 v. 7. 7. 73). Zur Generaloberin der Schwestern von der Unbefleckten Jungfrau Maria wurde die Spanierin Maria Cruz Gil Marquina gewählt. Die Schwesterngemeinschaft, die sich vor allem der jungen Arbeiterinnen annimmt, wurde von der seligen Vicenta Maria Lopez y Vicuna gegründet und zählt derzeit rund 2000 Profeß-Schwestern (L'Osservatore Romano n. 153 v. 7. 7. 73).

Das Provinzkapitel der Bayerischen Kapuziner hat am 8. August 1973 in Altötting P. Kosmas Wührer zum neuen Provinzial gewählt. Er tritt an die Stelle von P. Pius Perreiter, der 6 Jahre im Amt war.

P. Isidor Fecher OSFS wurde am 10. August 1973 zum neuen Provinzial der Österreichischen und Süddeutschen Provinz der Oblaten des hl. Franz von Sales bestellt. P. Fecher löst P. Franz Schauer ab, der 12 Jahre die Provinz geleitet hat.

## 2. Ernennungen und Berufungen.

Dr. Hubert M. Vogt, westfälischer Franziskanerpater, ist an das Bibelinstitut von Hongkong berufen worden (KNA).

Zu Mitgliedern des Sekretariates für die Einheit der Christen hat der Heilige Vater u. a. ernannt: Die Kardinäle Paul Philippe OP (Präfekt der Kongregation für die Ostkirchen) und Hermann Volk (Bischof von Mainz); sowie die Bischöfe: Leo Soekata SJ (Erzbischof von Djakarta, Indonesien) und Mario Teixeira Gurgel SDS (Bischof von Itabira, Brasilien). — Konsultoren desselben Sekretariates wurden u. a.: P. Thomas Stransky (Generaloberer der Paulisten), P. Charles Mwangi SJ, P. Paul Dognin OP, P. Roberto Tucci SJ, P. Wilhelm De Vries SJ, P. Friedrich Kempf SJ, P. Ignace de la Potterie SJ, P. Patrick O'Connell SJ, P. Roger Le Deault CSSp, P. Godfrey van Asdonk SMM, P. Jean de la Croix Bonadio (L'Osservatore Romano n. 146, v. 28. 6. 73).

Zu Mitgliedern des Sekretariates für die Nicht-Glaubenden hat der Heilige Vater u. a. ernannt: Die Kardinäle Stepàn Trochta SDB (Bischof von Leitmeritz) und Paulo Evaristo Arns OFM (Erzbischof von Sao Paulo); sowie die Bischöfe: Peter John Butelezi OMI (Tit.-Bischof von Elefantaria Proconsolare und Weihbischof von Johannesburg, Südafrika), Mijo Skvorc SJ (Tit.-Bischof von Adrumentum und Weihbischof von Zagreb, Jugoslawien) und Francisco F. Claver SJ (Tit.-Bischof von Nationa und Prälat von Malaybalay, Philippinen). — Konsultoren desselben Sekretariates wurden u. a.: P. Robert Brungs SJ, P. José Gomez Caffarena SJ, P. Bernard Lonergan SJ, P. Eduardo Rubianes SJ, P. Renato Hache, sowie die Herren Eugen Biser und Klaus Hemmerle (L'Osservatore Romano n. 173, v. 30./31. 7. 73).

Zu Mitgliedern der Klerus-Kongregation hat der Heilige Vater u. a. den Erzbischof von Londrina (Brasilien), Gerald Fernandes Bijon CMF, und den Bischof von Essen, Franz Hengsbach, ernannt. — Konsultoren derselben Kongregation wurden u. a.: Prof. Klaus Mörsdorf (München), P. Jean Beyer SJ, P. Jean Galot SJ, P. Burkhard Neunheuser OSB, P. Stanislaus Weissgerber SJ, P. Marcelino Zalba SJ, P. Jordan Auman OP, P. Manuel Ubeda Purkis OP, P. Giuseppe Rambaldi (L'Osservatore Romano n. 171 v. 28. 7. 73).

Zu Mitgliedern des Sekretariates für die Nicht-Christen hat der Heilige Vater u. a. folgende Bischöfe ernannt: Paul Dalmais SJ, Erzbischof von Fort-Lamy (Tschad), Peter M. Carretto SDB, Bischof von Surat Thani (Thailand), Mario Teixeira Gurgel SDS, Bischof von Itabira (Brasilien). — Konsultoren desselben Sekretariates wurden u. a.: P. Pietro Chiochetta FSCJ, P. Jacques Jomier OP, P. Michel Lelong PA, P. Paul Mwya SJ, P. Michael Fitzgerald PA, P. Maurice Morrman PA, P. Ary Roest Crolius SJ, P. Salvador Gomez Nogales SJ, P. Joseph Shih SJ, P. Giovanni Srieda SDS, P. Marcello Zago OMI, P. José Rafael Arboleda SJ, P. Aylward Shorter PA (L'Osservatore Romano n. 140 v. 20. 6. 73).

Der Kapuzinerpater Zaccaria *Varalta* wurde vom Heiligen Vater zum stimmberechtigten Mitglied (Votante) des obersten Gerichtshofes der Apostolischen Signatur ernannt (L'Osservatore Romano n. 140 v. 20. 6. 73).

Kardinal Arturo *Tabera Araoz* CMF, Präfekt der Kongregation für den Gottesdienst, wurde vom Heiligen Vater zum Mitglied der Päpstlichen Kommission für die Interpretation der Dekrete des II. Vatikanums ernannt (L'Osservatore Romano n. 156 v. 11. 7. 73).

### 3. Geburtstag

Am 4. November d. J. vollendet der ehemalige Provinzial der deutschen Ordensprovinz der Schulbrüder, Br. Roderich Zierl sein 90. Lebensjahr. Ein bescheidener Weiler im Bayerischen Wald ist seine Heimat. Aus einer tiefreligiösen Lehrerfamilie stammend, selbst Lehrer geworden, fühlte er sich 1904 zum Lehrorden des hl. Johannes von La Salle berufen. Segensreich wirkte er in verschiedenen Lehr- und Erziehungsanstalten der Kongregation: Oberginingen, Hamburg, Klein-Neudorf (Schlesien), Knutwil (Schweiz), Kirnach-Villingen (Schwarzw.). 25 Jahre stand er — mit kurzen Unterbrechungen — in der Verantwortung als Provinzial und Novizenmeister. Mit viel Umsicht, Gebetsgeist und Opferkraft betreute er seine Brüder und die ihm unterstellten Niederlassungen; besonders in den harten Zeiten des Naziregimes und des Krieges.

Den Lebensabend verbringt der allseits beliebte und geschätzte Obere und Mitbruder im Seniorat beim Kolleg der Schulbrüder Illertissen.

### 4. Heimgang

Im Alter von 69 Jahren starb am 21. Juli 1973 P. Alfons M. Martin SDB, Provinzial der Norddeutschen Provinz der Salesianer Don Boscos von 1958 — 1964. P. Martin wurde am 28. Oktober 1903 in Stadt Allendorf geboren, besuchte das Realgymnasium in Fulda, wo er 1925 sein Abitur machte. 1926 trat er in das Noviziat der Salesianer ein und wurde 1934 zum Priester geweiht.

Am 24. Juli 1973 starb der Bischof von Eshowe (Südafrika), Joseph Aurelian Bilgeri OSB. Der Verstorbene stammt aus Memmingen, Diözese Augsburg; geboren am 16. Juni 1909, als Missionsbediktiner zum Priester geweiht am 15. März 1936. Bischof Bilgeri gehört zu den Pionieren der katholischen Missionsarbeit im Zululand. 1947 wurde er Apostolischer Vikar und Tit.-Bischof von Germanicopolis; am 11. Januar 1951 wurde er zum ersten Bischof der neuerrichteten Diözese Eshowe ernannt (*L'Osservatore Romano* n. 176 v. 3. 8. 73).

*Josef Pfab*